

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 354

Das öffentliche Interesse  
als Voraussetzung der Enteignung

Von

Dr. Michael Frenzel



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**MICHAEL FRENZEL**

**Das öffentliche Interesse als Voraussetzung der Enteignung**

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

**Band 354**

# Das öffentliche Interesse als Voraussetzung der Enteignung

Von

**Dr. Michael Frenzel**



**DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN**

**Alle Rechte vorbehalten**  
**© 1978 Duncker & Humblot, Berlin 41**  
**Gedruckt 1978 bei Buchdruckerei Richard Schröter, Berlin 61**  
**Printed in Germany**  
**ISBN 3 428 04258 1**

***Meinen Eltern***



## Vorwort

Diese Schrift hat der rechtswissenschaftlichen Abteilung der Ruhr-Universität Bochum im Februar 1978 als Dissertation vorgelegen und wurde von ihr unverändert angenommen. Das Manuskript wurde im Oktober 1977 abgeschlossen, so daß Rechtsprechung und Literatur nur bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden konnten.

Herrn Prof. Dr. Schmidt-Aßmann, Universität Bochum, von dem die Anregung zu dieser Arbeit ausging, danke ich für die freundliche Unterstützung und stetige Diskussionshilfe, die er mir gewährt hat.

Dank sage ich auch dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, der den Druck dieser Arbeit finanziell ermöglicht hat.

Schließlich gilt mein Dank Herrn Ministerialrat a. D. Professor Dr. J. Broermann, der sich freundlicherweise bereit erklärte, die Arbeit in die Schriftenreihe zum Öffentlichen Recht aufzunehmen.

Duisburg, im August 1978

*Michael Frenzel*



# Inhaltsverzeichnis

## EINLEITUNG

<b>Öffentliches Interesse und Enteignungsrecht</b>	19
--	----

## I. TEIL

<b>Die historische Entwicklung der Gemeinwohlklausel als Enteignungsvoraussetzung</b>	22
---	----

### *Erstes Kapitel*

<b>Die enteignungsrechtliche Gemeinwohlklausel im Enteignungsrecht des bürgerlich liberalen Rechtsstaates des 19. Jahrhunderts</b>	25
--	----

A. Die Verfassungsgrundlagen der Enteignung	25
I. Die mittel- und süddeutschen Verfassungsverbürgungen	25
II. Die Verfassungslage in Preußen	26
B. Das Enteignungs- und Gemeinwohlverständnis des Gesetzgebers	28
I. Enteignungsrechtliche Spezialregelungen	29
II. Die Vereinheitlichung des Enteignungsrechts durch die allgemeinen Enteignungsgesetze Bayerns und Preußens	31
1. Das Enteignungsbild des bayrischen Zwangsabtretungsgesetzes	32
2. Das preußische Enteignungsgesetz von 1874	34
III. Der „klassische“ Enteignungsbegriff	36

### *Zweites Kapitel*

<b>Der Begriff des öffentlichen Interesses im Enteignungsrecht der Weimarer Republik</b>	39
--	----

<b>1. Abschnitt: Die begriffsbildende Funktion des Gesetzgebers</b>	40
A. Verfassungsrechtliche Normierungen der Gemeinwohlklausel	40
I. Das enteignungsrechtliche Gemeinwohlbild der Weimarer Reichsverfassung	40
II. Die Gemeinwohlklausel in den Landesverfassungen	44

B. Konkretisierungen des Gemeinwohlbestand in den Reichs- und Landesenteignungsgesetzen .....	46
I. Enteignungsregelungen zur Bewältigung der unmittelbaren Kriegsfolgen .....	47
II. Enteignungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Städtebaus .....	50
1. Eigentumseingriffe im Rahmen der Wohnungszwangswirtschaft	50
2. Heimstätten und städtische Siedlungsgesetzgebung .....	51
3. Baurechtliche Enteignungsregelungen .....	55
<b>2. Abschnitt: Die Gemeinwohlklausel im Spiegel der Rechtsprechung ...</b>	<b>58</b>
A. Der Ausbau des Rechtsschutzes gegenüber Eigentumseingriffen des Gesetzgebers .....	59
B. Die Gemeinwohlludikatur .....	62

*Zusammenfassung*

<b>Die historischen Leitlinien des enteignungsrechtlichen öffentlichen Interesses</b>	66
---	----

II. TEIL

<b>Hauptprobleme der enteignungsrechtlichen Gemeinwohlklausel im sozialen Rechtsstaat der Gegenwart</b>	68
---	----

Vorbemerkung: Der Stellenwert des öffentlichen Interesses als Enteignungsvoraussetzung im modernen Enteignungsrecht .....	68
---	----

*Erstes Kapitel*

<b>Die privatnützige Enteignung</b>	72
-------------------------------------	----

<b>1. Abschnitt: Wirtschaftsbegünstigende Enteignungen .....</b>	<b>75</b>
--	-----------

<i>1. Unterabschnitt: Enteignungen zugunsten öffentlicher Unternehmen</i>	77
---	----

A. Das Enteignungsrecht öffentlicher Verkehrsunternehmen .....	77
--	----

I. Die Eisenbahnrechtliche Enteignung .....	77
---	----

II. Enteignung zugunsten öffentlicher Nahverkehrsunternehmen ...	81
--	----

III. Enteignung zu Zwecken der Zivilluftfahrt .....	82
---	----

B. Enteignung zugunsten öffentlicher Versorgungsunternehmen .....	86
---	----

I. Die Energiewirtschaftliche Enteignung .....	86
--	----

II. Enteignung zu Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung .....	90
---	----

1. Die landesrechtlichen Enteignungsregelungen zugunsten öffentlicher Wasserversorgungsunternehmen .....	92
--	----

2. Die Durchleitungs-Zwangsrechte zugunsten öffentlicher Versorgungsunternehmen .....	93
---	----

Zusammenfassung: Das Enteignungsrecht öffentlicher Unternehmen ...	95
--	----

2. <i>Unterabschnitt: Enteignungen zugunsten privatwirtschaftlicher Unternehmen</i> .....	97
A. Die öffentliche Bedeutung privater Wirtschaftstätigkeit und ihre enteignungsrechtliche Relevanz .....	97
I. Zur Gemeinwohlbedeutung privater Wirtschaftsunternehmen ....	97
II. Enteignungsrechtliche Konsequenzen .....	99
B. Die gesetzliche Interessengewichtung: Wirtschaftsbegünstigende Enteignungen im Spiegel der Gesetzgebung .....	101
I. Die strukturverbessernde Enteignung des Kohleanpassungs-gesetzes .....	101
II. Die Zwangslizenz als Sonderform der wirtschaftsbegünstigenden Enteignung .....	106
C. Verfassungsrechtliche Bezüge einer Enteignung zugunsten privater Wirtschaftsunternehmen .....	109
I. Der verfassungsrechtliche Grobrahmen .....	109
1. Die wirtschaftslenkende Funktion der Enteignung .....	109
2. Verfassungsrechtliche Konsequenzen .....	110
II. Abwägungserhebliche Einzelbelange .....	111
1. Die bestandssichernden „privaten“ Belange .....	111
2. Die enteignungsrelevanten öffentlichen Interessen am Wirtschaftsgeschehen .....	113
a) Die gesamtwirtschaftlichen Zielsetzungen der unternehmensbegünstigenden Enteignung .....	114
b) Die Enteignung als Instrument sektoraler oder regionaler Strukturpolitik .....	119
III. Die öffentlichen Bindungen des enteignungsbegünstigten Privaten	127
1. Die Sicherungsmittel .....	128
2. Einzelne typische Sicherungszwecke .....	132
<b>2. Abschnitt: Die privatnützige Enteignung als Instrument einer aktiven Sozialpolitik</b> .....	<b>133</b>
1. <i>Unterabschnitt: Der Grundtypus der privatnützigen Enteignung im Bodenrecht der Nachkriegszeit</i> .....	136
A. Das Enteignungsbild der Aufbaugesetze und des Baulandbeschaffungsgesetzes .....	136
I. Die Regelungen der Aufbaugesetze .....	136
II. Die privatnützige Enteignung im Baulandbeschaffungsgesetz ....	138

B. Der enteignungsrechtliche Direkterwerb im BBauG .....	141
I. Die planungsrechtlichen Bindungen des Enteignungszwecks .....	142
1. Die privatnützige Enteignung als Konsequenz der Plankonzeption des BBauG .....	142
2. Umsetzung in einzelne Planaussagen .....	143
II. Die Konkretisierung des Enteignungszwecks im Enteignungsverfahren .....	146
2. <i>Unterabschnitt: Die transitorische Enteignung als eigenständiger Enteignungstyp</i> .....	148
A. Die nutzungsvorbereitende, technische Funktion der transitorischen Enteignung .....	150
I. Die Enteignung zur plangemäßen Nutzungsvorbereitung im BBauG .....	150
II. Die technische Zielsetzung der transitorischen Enteignung im StBauFG .....	152
B. Die eigentumsstreuende Funktion der transitorischen Enteignung ....	156
I. Entwicklungsgeschichte .....	156
II. Die eigentumsstreuende transitorische Enteignung im geltenden Bodenrecht .....	157
1. Die Rechtslage im StBauFG .....	157
2. Die Rechtslage nach der Novellierung des BBauG .....	160
III. Verfassungsfragen der eigentumsstreuenden Enteignung .....	163
C. Die transitorische Enteignung als Instrument kommunaler Bodenvor- ratswirtschaft .....	165
I. Die Bodenbevorratung nach dem StBauFG .....	166
1. Die Rechtslage im Sanierungsgebiet .....	166
2. Die Rechtslage im Entwicklungsbereich .....	168
II. Die Übertragung der Regelungen des StBauFG auf das allgemeine Städtebaurecht .....	169
D. Die transitorische Enteignung als Instrument der Bodenwertabschöpf- fung .....	173
I. Ansätze einer partiellen Bodenwertabschöpfung im Enteignungs- recht des BBauG .....	174
1. Die entschädigungsrechtliche Komponente der limitierten Bo- denwertabschöpfung .....	175
2. Die veräußerungsrechtliche Komponente .....	177

II. Die transitorische Enteignung als Abschöpfungsinstrument in der Systematik des StBauFG ..... 178

1. Anwendungsbereich ..... 178

    a) Die räumlichen Grenzen der Durchgangsenteignung ..... 179

    b) Die zeitlichen Abschöpfungsschranken ..... 181

    c) Die abzuschöpfenden Wertsteigerungen ..... 182

2. Verfassungsfragen der abschöpfenden, transitorischen Enteignung ..... 186

    a) Die allgemeinen Verfassungsgrenzen der Bodenwertabschöpfung ..... 186

    b) Transitorische Enteignung und Gemeinwohlklausel ..... 190

*Zweites Kapitel*

**Das öffentliche Interesse als Voraussetzung der städtebaulichen Aufopferungsenteignung** ..... 193

**1. Abschnitt: Begriff und Funktion der städtebaulichen Aufopferungsenteignung im BBauG** ..... 193

**2. Abschnitt: Die Planenteignung in der städtebaulichen Praxis** ..... 196

A. Strukturen der Planenteignung ..... 198

    I. Die enteignungsrechtlichen Mischtatbestände der §§ 40, 42 BBauG 198

        1. Die nutzungsbeschränkende Wirkung der Planaussagen ..... 198

            a) Die objektiven Grundlagen der Enteignung ..... 199

            b) Subjektive Enteignungskomponente ..... 201

        2. Die Vorwirkung der Administrativenteignung in den Planaussagen der §§ 40 und 42 BBauG ..... 205

    II. Die engeren Planenteignungstatbestände der §§ 43, 44 BBauG .. 210

        1. Enteignend wirkende planerische Bindungen für Bepflanzungen (§ 43 BBauG) ..... 210

        2. Planenteignung durch Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung (§ 44 BBauG) ..... 212

            a) Eingriffsobjekt ..... 213

            b) Eingriffstatbestand ..... 215

B. Die Zulässigkeit enteignend wirkender Planaussagen ..... 219

    I. Zur Prognose der Enteignungsqualität planerischer Festsetzungen 220

II. Planungsermessen und Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG .....	224
1. Zulässigkeit der städtebaulichen Aufopferungseinteignung ....	225
a) Allgemeinwohlintentionalität .....	226
b) Übermaßverbot .....	228
2. Zulässigkeit der „vorwirkenden“ Administrativenteignung ....	234
<b>Zusammenfassende Thesen</b>	<b>236</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>241</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a. A., A. A.	= anderer Ansicht
a. F.	= alte Fassung
Abg.	= Abgeordneter
ABl.	= Amtsblatt
AcP	= Archiv für civilistische Praxis
ALR	= Allgemeines Landrecht
Allg.EisenbG	= Allgemeines Eisenbahngesetz
a. M.	= anderer Meinung
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts
AS	= Amtliche Sammlung
AufbG	= Aufbaugesetz
bad.	= badisch
bad.-württ.	= baden-württembergisch
BaulbeschG	= Baulandbeschaffungsgesetz
BauNVO	= Baunutzungsverordnung
BauR	= Baurecht
bay.	= bayerisch
BayVBl	= Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH	= Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BB	= Der Betriebsberater
BBauBl.	= Bundesbaublatt
BBauG	= Bundesbaugesetz
Bd.	= Band
Begr.	= Begründung
Beschl.	= Beschluß
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	= Bundesgesetzblatt
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BK	= Bonner Kommentar
Bl.	= Blatt
BlfGWB	= Blätter für Grundstücks-, Bau- und Wohnungsrecht
BLG	= Bundesleistungsgesetz
BR.	= Bundesrat
BR.-Drucks.	= Drucksache des Bundesrates
brem.	= bremisch
BROG	= Raumordnungsgesetz des Bundes
BRS	= Baurechtssammlung
BT.-Drucks.	= Drucksache des Bundestages
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungen des BVerfG
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	= Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVerwVfG	= Bundesverwaltungsverfahrensgesetz
DB	= Der Betrieb
DJT	= Deutscher Juristentag
DÖV	= Die öffentliche Verwaltung
DR Wiss.	= Deutsche Rechtswissenschaft
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt
DWW	= Deutsche Wohnungswirtschaft

E	= Entscheidung
EnergG	= Energiewirtschaftsgesetz
EnteigG	= Enteignungsgesetz
Entw.	= Entwurf
FischersZ	= Fischers Zeitschrift
FluchtIG	= Fluchtliniengesetz
G	= Gesetz
GewArch	= Gewerbearchiv
Gewos	= Gesellschaft für Wohnungs- und Siedlungswesen e.V.
Ges.Bl.	= Gesetzesblatt
GG	= Grundgesetz
GRUR	= Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS.	= Gesetzessammlung
GVBl	= Gesetz- und Verordnungsblatt
H.	= Heft
hambg.	= hamburgener
HdDStR	= Handbuch des Deutschen Staatsrechts
HdwbKommWiss.	= Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften
HdwbR	= Handwörterbuch der Rechtswissenschaften
HdwbStaatsWiss.	= Handwörterbuch der Staatswissenschaften
HdwbSVR	= Handwörterbuch des Sächsischen Verwaltungsrechts
hess.	= hessisch
h. M.	= herrschende Meinung
i. V. m.	= in Verbindung mit
JÖR	= Jahrbuch des öffentlichen Rechts
JR	= Juristische Rundschau
JuS	= Juristische Schulung
JW	= Juristische Wochenschrift
JZ	= Juristenzeitung
Komm. Entw. BBauG	= Entwurf eines Bundesbaugesetzes
krit.	= kritisch
LM	= Nachschlagewert des BGH, hrsg. von Lindemaier, Möhring u. a.
LuftVG	= Luftverkehrsgesetz
LuftVZO	= Luftverkehrszulassungsordnung
LWG	= Landeswassergesetz
MDR	= Monatsschrift für deutsches Recht
Minbl.	= Ministerialblatt
Mitt.Pat.	= Mitteilungen vom Verband Deutscher Patentanwälte
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
nds.	= niedersächsisch
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
NW, nw.	= Nordrhein-Westfalen, nordrhein-westfälisch
o. J.	= ohne Angabe des Erscheinungsjahres
OLG	= Oberlandesgericht
OVG	= Oberverwaltungsgericht
OVGE	= Entscheidungssammlung des Oberverwaltungsgerichts
PatG	= Patentgesetz
PBefG	= Personenbeförderungsgesetz
Pr., pr.	= Preußen, preußisch
PrVBl.	= Preußisches Verwaltungsblatt
Rdnr.	= Randnummer
Reg.-Bez.	= Regierungsbezirk
Reg.Entw.	= Regierungsentwurf
RG	= Reichsgericht
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RHG	= Reichsheimstättengesetz
ReichsArbBl	= Reichsarbeitsblatt
rhpfl.	= rheinland-pfälzisch
Rspr.	= Rechtsprechung

schl.-holst.	= schleswig-holsteinisch
SKV	= Staats- und Kommunalverwaltung
sog.	= sogenannt
StabG	= Stabilitätsgesetz
StBauFG	= Städtebauförderungsgesetz
std. Rspr.	= ständige Rechtsprechung
StGH	= Staatsgerichtshof
Sten. Prot.	= Stenographische Protokolle
Urt.	= Urteil
VerfGH	= Verfassungsgerichtshof
VerwArch.	= Verwaltungsarchiv
VerwR.	= Verwaltungsrecht
VerwRspr.	= Verwaltungsrechtsprechung
VG	= Verwaltungsgericht
VGH	= Verwaltungsgerichtshof
VO	= Verordnung
Vorbem.	= Vorbemerkung
VR	= Vermessungsrecht
VVDStRL	= Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	= Wasserhaushaltsgesetz
WiR	= Wirtschaftsrecht
WM	= Wertpapiermitteilungen
WRV	= Weimarer Reichsverfassung
ZfB	= Zeitschrift für Bergrecht
ZfW	= Zeitschrift für Wasserrecht
ZStW	= Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZLW	= Zeitschrift für Luftfahrt und Weltraumrechtsfragen



## EINLEITUNG

# Öffentliches Interesse und Enteignungsrecht

Der Begriff des öffentlichen Interesses ist seit seiner „Renaissance“ Mitte der sechziger Jahre Gegenstand zahlreicher Untersuchungen gewesen<sup>1</sup>. Sondert man die nationalökonomischen<sup>2</sup>, historischen<sup>3</sup>, politologischen<sup>4</sup> oder philosophischen<sup>5</sup> Deutungsversuche aus, so verbleibt auch im Felde des öffentlichen Interesses als juristisches Problem eine kaum überschaubare Materialfülle<sup>6</sup>, die den aufmerksamen Betrachter an die „süffisante“<sup>7</sup> Bemerkung *Luhmanns*<sup>8</sup> denken läßt, daß jede Begriffsbestimmung zwar ebensoviel Anteilnahme wie das Erklettern der Eigernordwand erwecke, nicht aber die gleichen Erfolgchancen habe. Ähnliche Risiken birgt der Versuch, das öffentliche Interesse als Voraussetzung der Enteignung faßbarer zu machen. Die ständig wachsenden Aufgaben des modernen Staates haben auch die Zahl der enteignungsrechtlichen Eingriffszwecke erheblich steigen lassen. Einen Eindruck von der ganzen Breite des heutigen Enteignungsrechts vermittelt die Kommentierung *Kimminichs*<sup>9</sup>, der eine bunte Palette möglicher Enteignungstatbestände aufzeigt, die von bau- und planungsrechtlichen Eingriffsvarianten über natur- oder landschaftsschutzrechtlich motivierte Eingriffe bis zu wirtschaftslenkenden Maßnahmen reicht. Die vorliegende Untersuchung versucht der Gefahr, sich in einer bloßen typisierenden Aufzählung zulässiger Enteignungszwecke zu verlieren,

<sup>1</sup> Zum rechtspolitischen Hintergrund der Wiederbelebung der Gemeinwohldiskussion in den sechziger Jahren *Stolleis*, *VerwArch.* Bd. 65, 1, 6.

<sup>2</sup> Vgl. etwa *Schaeder*, Gemeinwohl und öffentliches Interesse im Recht der globalen Wirtschafts- und Finanzplanung, in: *Wohl der Allgemeinheit und öffentliche Interessen*, S. 92 f. m. w. N.

<sup>3</sup> Zur Problemgeschichte vgl. vor allem *Habermas*, Strukturwandel der Öffentlichkeit, S. 8 f.; vorher schon *Smend*, Zum Problem des Öffentlichen und der Öffentlichkeit, in: *Festschrift für W. Jellinek*, S. 11 ff.

<sup>4</sup> *Fraenkel*, Deutschland und die westlichen Demokratien, S. 40 f.; *ders.*, Der Pluralismus als Strukturelement der freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie, *Verhandlungen des 45. DJT*, Bd. II, B 5 ff.

<sup>5</sup> *Henkel*, Einführung in die Rechtsphilosophie, S. 364 ff., 371 ff.

<sup>6</sup> Eindrucksvoll dokumentiert von *Häberle*, Öffentliches Interesse, S. 33 ff.

<sup>7</sup> So *Stolleis*, *VerwArch.* Bd. 65, 1.

<sup>8</sup> *Luhmann*, Besprechung von G. Schubert, *The Public Interest*, in: *Der Staat*, Bd. 1, S. 372 f.

<sup>9</sup> In *BK*, Art. 14 Rdnr. 138 ff.

dadurch zu entgehen, daß sie auf eine Rundumschau verzichtet, die wegen der Fülle des Materials zudem zwangsläufig lückenhaft bleiben müßte<sup>10</sup>. Statt dessen nimmt sie ausgewählte Probleme der enteignungsrechtlichen Gemeinwohlklausel im sozialen Rechtsstaat der Gegenwart in den Blick, von denen wir meinen, daß sie modellhaft den Wandel des Enteignungsverständnisses unter dem Grundgesetz widerspiegeln. Damit ist die Verfassungsordnung, genauer, das soziale Eigentums- und Enteignungsverständnis des Art. 14 GG angesprochen, welches in der Tat Fixpunkt der folgenden Überlegungen ist.

Im Zusammenhang mit dem in Art. 14 Abs. 3 GG normierten Enteignungsinstitut beruft sich die Verfassung gleich zweimal auf das Gemeinwohl: Zum einen, indem sie die Enteignungsentschädigung von der gerechten Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten abhängig macht; zum anderen, indem sie die Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zuläßt. Während die entschädigungsrechtliche Gemeinwohlklausel wiederholt Gegenstand von Untersuchungen gewesen ist<sup>11</sup>, ist das öffentliche Interesse als Eingriffsvoraussetzung bislang recht stiefmütterlich behandelt worden<sup>12</sup>. Hier setzt die Arbeit an, angeregt durch die schon im Hamburger Deichurteil des Bundesverfassungsgerichts<sup>13</sup> formulierte und im Rückenteignungsbeschluß<sup>14</sup> jüngst bekräftigte Erkenntnis, daß die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes primär als Bestandsgarantie und erst in zweiter Linie als Wertgarantie zu verstehen sei.

Die Untersuchung gliedert sich vor diesem Hintergrund in zwei Teile. Im ersten Teil wird versucht, die historischen Leitbilder offenzulegen, die das enteignungsrechtliche Gemeinwohlverständnis bis heute nachhaltig prägen. Der zweite Teil der Arbeit geht unter dem Generaltitel der „privatnützigen“ Enteignung zuerst einem Enteignungsphänomen nach, das in den wirtschaftsbegünstigenden Enteignungen einerseits wie der akzentuiert sozialstaatlich motivierten transitorischen Enteignung andererseits seinen wohl konträrsten Ausdruck findet. Untersucht wird

<sup>10</sup> Einen solchen betont deskriptiven Ansatz für das Schweizer Enteignungsrecht wählt *Blanc*, Das öffentliche Interesse als Voraussetzung der Enteignung, S. 35 bis 73.

<sup>11</sup> *Opfermann*, Die Enteignungsentschädigung nach dem Grundgesetz, S. 30 ff.; 99 ff.; *Hauke*, Das Interessenabwägungsgebot nach Art. 14 Abs. 3 S. 3 GG bei der Bestimmung der Enteignungsentschädigung, S. 1 f.; *Rüfner*, Die Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit bei der Bemessung der Enteignungsentschädigung, in: Festschrift für U. Scheuner, Zum 70. Geburtstag, 1973, S. 511 f.; *Dietlein*, DÖV 1973, 258 ff.; *Bielenberg*, DVBl. 1974, 113 ff.

<sup>12</sup> Ansätze bei *Schulte*, Eigentum und öffentliches Interesse, S. 85 bis 92.

<sup>13</sup> Urteil vom 18. 12. 1968 = BVerfGE 24, 367 ff.

<sup>14</sup> Vom 12. 11. 1974 = BVerfGE 38, 175 = NJW 1975, 37 = DÖV 1975, 312 mit Anm. *Kimminich* = WM 1974, 1178 = BauR 1975, 51.

dann das Institut der städtebaulichen Aufopferungsent eignung, weil sich mit ihm in der Verschmelzung von Plan und Enteignung ein eigenständiger Enteignungstyp herausgebildet hat, der unter dem Aspekt der Eingriffszulässigkeit eine Reihe ungeklärter Fragen aufwirft.